



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science) vom 18. Juli 2007

Lesefassung vom 15. Juli.2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), ge-ändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 18. Juli 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 30 Juni 2011 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli.2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie vom 18. Juli 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Fristen.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 4a Zulassung unter Vorbehalt	4
§ 5 Auswahlkommission	4
§ 6 Auswahlverfahren	4
§ 7 Auswahlkriterien	5
§ 8 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Analytische und Bioanalytische Chemie die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers*) für den beantragten Studiengang.
- (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingereicht werden, Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 15. Juli bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfristen). Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs.1 (in amtl. beglaubigter Kopie),
 - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten (amtl. beglaubigt),
 - c. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
 - d. ein Motivationsschreiben,
 - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 2 c (amtl. beglaubigt).
 - f. Nachweis über die englische Sprachqualifikation nach § 7 Abs. 3 (amtl. beglaubigt).

Die unter a. und f. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original oder amtl. beglaubigt vorzulegen.

- (3) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto.
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 4a Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bewerber einzelne Prüfungsleistungen noch nicht erbracht hat (z. B. Bachelorarbeit) und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis Vorlesungsbeginn erreicht wird.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu § 4 einzureichen

- a) Eine von der Hochschule oder Fakultät ausgestellte Bescheinigung, welche die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erreichte Gesamtnote der Bewerberin/des Bewerbers ausweist.
- (2) Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren mit der Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zu Beginn der Vorlesung für den beantragten Masterstudiengang nachgewiesen wird und die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote keine wesentliche Verschlechterung zu der im Vorfeld berechneten Note ausweist.
- (3) Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder ist die im Abschlusszeugnis ausgewiesene Endnote wesentlich schlechter als die vorläufig berechnete Note, so erlischt die Zulassung.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Chemie setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Eine Bewerbung bleibt unberücksichtigt, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Zulassung:

- a. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Chemie oder einer verwandten Fachrichtung mit mindestens der Note 2,4 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,4 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- b. Sonstige Leistungen:
 - eine gegebenenfalls vorhandene für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit,
 - der bisherige Werdegang,
 - das Motivationsschreiben.
- c. Auswahlgespräch
Die Auswahlkommission kann bei mehr Bewerbern als Plätzen Auswahlgespräche führen. Darin soll die Eignung und Motivation für das Masterstudium besser eingeschätzt werden.

(2) Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber:

- a. Über die Einstufung ausländischer Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 7 Abs. 1 a entscheidet die Auswahlkommission. Hierzu werden die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zugrunde gelegt.
- b. Studierende, die sich im Rahmen eines bilateralen Abkommens bewerben, kann die Auswahlkommission abweichend von der Regelung unter Punkt a entscheiden.
- c. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- d. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

(3) Qualifikation in englischer Sprache

- a. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL-Test mit einer Mindestpunktzahl von 220 Punkten (computer based), 560 Punkten (paper based) oder der TOEIC-Test mit einer Mindestpunktzahl von 760 Punkten.
- b. Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 8 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:

- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 7 Abs. 1 a,
- b. die sonstigen Leistungen nach § 7 Abs. 1 b, können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.
- c. Das Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 1c kann die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses nach Punkt a um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern.

(2) Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note, wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.